

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

München, 4. Dezember 1930.

Betreff:

An

Bildstreifen "Cyankali".

Herrn Direktor Martin Demmel

München
Briennerstr. 8.B e s c h l u ß.

Die Polizeidirektion München erläßt aufgrund Art. 51 Abs. 1 Gem. G., Art. 102 AG. s. RStPO., Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des RStGB. und § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 1. 1872 folgende Verfügung:

1. Den Inhabern der ortspolizeilichen Betriebserlaubniss für die Luitpold-Lichtspiele, Briennerstr. 8, die Rathaus-Lichtspiele, Weipstr. 8 und das Imperial-Theater, Schützenstr. 1a, wird zur Auflage gemacht, die Vorführung des Bildstreifens "Cyankali" der Deutschen Vereinsfilm A.G. in Berlin bis auf weiteres zu unterlassen.
2. Gebühren werden für diesen Beschluß nicht angesetzt.

G r ü n d e:

Der Bildstreifen "Cyankali" der Deutschen Vereinsfilm A.G. in Berlin, von der Filmprüfstelle Berlin am 12. Sept. ds. Js. unter Prüfnummer 26831 zugelassen, soll in den 3 genannten Lichtspielhäusern hier vorgeführt werden. Als Vertreter der Firma Weinschenk, die diese Lichtspieltheater besitzt, hat Direktor Martin Demmel am 29. v. Mts. beschlußmäßige Verbescheidung beantragt.

Der Bildstreifen gefährdet durch seine, den Kampf für die Beseitigung des § 218 des RStGB. propagierende Tendenz, die über das Maß des nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes Zulässigen hinausgeht, unmittelbar die öffentliche Ordnung. Es ist aus diesen Gründen und aus anderen Gründen Widerrufsantrag beim Staatsministerium des Innern angeregt worden. Der Bildstreifen behandelt ferner ein Thema, das in München erst vor einiger Zeit öffentlich zur Diskussion gestellt worden ist, als das dem Bildstreifen zu Grunde liegende Drama "Cyankali" von Dr. Friedrich Wolf an einem Münchener Theater aufgeführt wurde. Die Aufführung war der Anlaß zu einer öffentlichen Protestversammlung. Es beteiligten sich daran Vertreter der beiden christlichen Konfessionen und etwas 80 Verbände aus aller Kreisen der Bevölkerung.

Demnach ist im Falle der Vorführung in München nicht nur mit Störungen durch Einzelne, sondern mit Kundgebungen durch größere Massen zu rechnen und zwar sowohl vor den an den belebtesten Straßen Münchens gelegenen Lichtspielhäusern wie in ihnen. Durch das an sich zunächst in Erwägung zu ziehende Vorgehen gegen die Störer würde nach Sachlage eine unverhältnismäßig höhere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hervorgerufen als durch die vorbeugende Unterbindung der Vorführung. Die Polizeidirektion sieht sich daher veranlaßt, die öffentliche Vorführung des Bildstreifens zu verhindern, indem sie den Inhabern der Betriebslaubnis für die betreffenden Lichtspieltheater aufgrund Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des FStGB. und Ziff. 18 der ortspolizeilichen Betriebsbedingungen, wonach aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit jederzeit die Absetzung eines Bildstreifens vom Spielplan gefordert werden kann, eine entsprechende Auflage macht.

Für die im öffentlichen Interesse getroffene Verfügung war eine Gebühr nach Art. 3 Ziff. 1 des KG nicht zu erheben.



Polizeidirektion

K o c h.

Bayer Staatsministerium des Innern
Eingang: 5 DEZ 1930
Nr. 2546 h 26

Nr. 382 Th.

Berichterstatte: RR. I. Kl. Dr. Werberger.

In Abdruck

an das Staatsministerium des Innern

im Nachgang zum Bericht vom 5. u. Mts. Nr. 3182.

München, den 4. Dezember 1930.

Polizeidirektion.



15